Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2190

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Richtlinie des Rats zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten

— Drucksache IV/2014 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Wilhelmi

Die Bundesregierung hat dem Bundestag den Vorschlag am 5. März 1964 gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der EWG und der EAG vom 27. Juli 1957 zugeleitet. Der Präsident des Deutschen Bundestages hat den Vorschlag dem Rechtsausschuß — federführend — und dem Wirtschaftsausschuß — mitberatend — überwiesen.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 22. April 1964 mit der Vorlage befaßt. Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 18. März und 22. April 1964 beraten.

Die Stellungnahme des mitbeteiligten Wirtschaftsausschusses wird in Zusammenhang mit den einzelnen Vorschriften behandelt.

I.

Der Ausschuß begrüßt es, daß die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit ihrem Vorschlag die in Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Römischen Vertrages vorgesehene Aufgabe in Angriff nimmt, das Gesellschaftsrecht der Mitgliedstaaten, soweit erforderlich, hinsichtlich der Bestimmungen zum Schutze der Gesellschafter und der Gläubiger zu koordinieren, um es gleichwertig zu gestalten. Er teilt die Auffassung der Kommission, daß es dringlich erscheint, die gesellschaftsrechtlichen Regelungen zunächst insoweit zu koordinieren, als dies erforderlich ist, um die Schnelligkeit und Sicherheit des zwischenstaatlichen Verkehrs innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten. Der Ausschuß hält es jedoch für wünschenswert, daß die Bundesregierung den folgenden Fragen ihre besondere Aufmerksamkeit schenkt.

Eine Reihe von Bestimmungen des Vorschlages läßt den für die Durchführung der Richtlinie zuständigen nationalen Stellen, insbesondere den gesetzgebenden Körperschaften, kaum noch einen Spielraum in der Wahl der Regelung, die zur Anpassung des nationalen Rechts an die Richtlinie getroffen werden müßte. Es entsteht daher die Frage, ob alle Bestimmungen der Richtlinie auf den von der Kommission allein erwähnten Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages gestützt werden können oder ob es sich nicht bei gewissen Regelungen der Richtlinie um eine Rechtsangleichung handelt, die den Voraussetzungen des Artikels 100 des Römischen Vertrages unterliegt.

Der Vorschlag und die Begründung lassen nicht erkennen, welche Absichten die Kommission in bezug auf die weitere Koordinierung des Gesellschaftsrechts hat. Der Vorschlag soll offenbar nur ein erster Schritt sein. Wenn beabsichtigt sein sollte, im Laufe der Zeit weitere Richtlinien vorzuschlagen, die wie die vorliegende Richtlinie jeweils nur ein-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

zelne Probleme aus Teilgebieten des Gesellschaftsrechts koordinieren sollen, bestünden gegen dieses Verfahren erhebliche Bedenken. Zwar lassen sich aus dem Gesamtbereich des Gesellschaftsrechts einzelne in sich abgeschlossene Teilgebiete, wie z. B. die Gläubigerschutzbestimmungen, koordinieren, doch sind auch innerhalb dieser Teilgebiete die Vorschriften so miteinander verzahnt, daß es nicht möglich erscheint, einzelne von ihnen zu koordinieren, ohne den inneren Zusammenhang mit den anderen Vorschriften dieses Teilgebiets zu stören. Der Ausschuß ist daher der Auffassung, daß bei der weiteren Koordinierung des Gesellschaftsrechts zunächst die von der Kommission in Angriff genommene Koordinierung der Gläubigerschutzbestimmungen zum Abschluß gebracht werden sollte und weiter erforderliche Koordinierungsmaßnahmen entsprechend dem inneren Zusammenhang des Gesellschaftsrechts aufeinander abgestimmt werden.

Der Wirtschaftsausschuß teilt diese Auffassung.

II.

Nach eingehenden Beratungen hält der Ausschuß es für erforderlich, daß der Vorschlag der Kommission in einzelnen Bestimmungen abgeändert wird. Gegen ihn bestehen die folgenden Bedenken:

Zu Artikel 2 Abs. 6

Die Pflicht zur Offenlegung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einer Bilanzsumme von mehr als 1 Million Rechnungseinheiten beruht nach der Begründung des Vorschlages der Kommission auf einem Kompromiß. Der Ausschuß ist nicht der Auffassung, daß die von der Kommission angeführten Gründe geeignet sind, den Kompromiß zu rechtfertigen. Gegenüber den gewichtigen Argumenten der Gegner der Publizitätspflicht genügt nicht der Hinweis, daß sonst ein Schritt rückwärts getan würde und die kleinen Aktiengesellschaften eines Mitgliedstaates, dessen Recht die GmbH nicht kennt, benachteiligt würden. Diese Ungleichheit räumt auch der Vorschlag nicht aus. Die Publizitätspflicht der GmbH sollte nicht aus Kompromißgründen eingeführt werden, sondern nur, wenn und soweit gewichtige Gründe dafür sprechen.

Bei Würdigung solcher Gründe erscheint es auch erforderlich, die verschiedenartige Gestaltung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, insbesondere ihre Personenbezogenheit und ihre Verwendung im Verhältnis zu den übrigen Rechtsformen für Unternehmen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

Die von der Kommission vorgeschlagene Abgrenzung nach einer Bilanzsumme von 1 Million Rechnungseinheiten teilt die Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch nicht in zwei Gruppen ein, deren unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Bilanzpublizität sachgemäß wäre. Wenn eine Bilanzpublizität für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung aus anderen, in der Vorlage der Kommission nicht dargelegten Gründen überhaupt erwogen werden sollte, kann jedenfalls auch nicht allein auf die Bilanzsumme als Merkmal abgestellt werden. Es müßten weitere oder ganz andere Abgrenzungsmerkmale herangezogen werden, die der Vielfalt der Verwendungsmöglichkeiten der GmbH und den Gründen, aus denen heraus die Publizität geboten erscheinen könnte, Rechnung tragen.

Schließlich bestehen auch ernste Bedenken dagegen, die Bilanzpublizität auch nur für einen Teil der Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Wege der Koordinierung vorzuschreiben, solange die Vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, über die Wertansätze in der Bilanz und über die Prüfung des Jahresabschlusses nicht koordiniert sind und nicht sichergestellt ist, daß durch die Bilanzpublizität nicht die Vermögensverhältnisse der einzelnen Gesellschafter offengelegt werden.

Zu Artikel 4 Abs. 5

Der Ausschuß hält es für zweifelhaft, ob der Vorschlag beabsichtigt, jedermann das Recht zu geben, von den nach Artikel 2 offenlegungspflichtigen Vorgängen Abschriften zu verlangen. Die Abschriften sollten, wie dies für die weiteren Tatsachen, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten in die Gesellschaftsakte aufzunehmen sind (vgl. Artikel 4 Abs. 5 Unterabsatz 2), bereits vorgesehen ist, nur von Personen verlangt werden können, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnisnahme von den Tatsachen dartun.

Zu Artikel 5

In Absatz 1 sollte davon abgesehen werden, daß die dort geforderten Angaben auch auf Preislisten angegeben werden müssen. Der Begriff der Preisliste ist zu unbestimmt. Bei weiter Auslegung könnten als Preislisten unter Umständen auch Zeitungsinserate über einzelne von der Gesellschaft vertriebene Gegenstände angesehen werden. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß so weitreichende Maßnahmen zum Schutz der Gesellschaftsgläubiger nicht erforderlich sind.

Zu Absatz 2 hat der Wirtschaftsausschuß empfohlen, die Worte „den Betrag des Kapitals" zu streichen und die Bundesregierung um Prüfung zu bitten, ob anstelle dieser Angabe andere Angaben zweckmäßig sind, die eine bessere Information ermöglichen. Die Angabe des Kapitals hat nach seiner Ansicht zu geringe Aussagekraft.

Der Ausschuß teilt die Auffassung des Wirtschaftsausschusses, daß die Angabe des Kapitals nur geringen Aussagewert hat. Soll unter „Kapital" das Grund-(bzw. Stamm-)kapital verstanden werden, so könnten sich die Gläubiger an Hand dieser Angabe kaum ein Bild von der Wirtschaftskraft der Gesellschaft machen, zumal das Grund-(Stamm-)kapital nur einen Teil des Kapitals der Gesellschaft umfaßt und die Angabe auch nicht gewährleistet, daß das Grund-(Stamm-)kapital tatsächlich aufgebracht und noch vorhanden ist. Andererseits sind andere Angaben, die eine bessere Information zulassen könnten, nicht ersichtlich. Der Ausschuß hält daher, bevor eine Entscheidung über die Beibehal-

tung oder den Wegfall der Angabe getroffen wird, eine Prüfung für erforderlich, ob unter den gegebenen Voraussetzungen ein Bedürfnis für diese Angabe besteht. Jedenfalls bedarf der Begriff des Kapitals einer näheren Konkretisierung, da er verschiedene Auslegungsmöglichkeiten zuläßt.

Zu Artikel 7

Wie die Vertreter der Bundesregierung dem Ausschuß mitgeteilt haben, wird zur Zeit aus Anlaß eines anderen Richtlinienvorschlages grundsätzlich geprüft, ob und inwieweit den Mitgliedstaaten durch Richtlinien auferlegt werden kann, den Verstoß gegen bestimmte Regelungen durch Beugemaßnahmen, Bußen oder Strafen zu ahnden. Die Bundesregierung sollte in dem weiteren Verfahren über den Vorschlag prüfen, inwieweit das Ergebnis dieser grundsätzlichen Erörterungen zu einer Änderung des Artikels 6 Anlaß gibt.

Zu Artikel 11 Abs. 1

Der Ausschuß bedauert es, daß es den Mitgliedstaaten gestattet sein soll, Handlungen der Gesellschaftsorgane für die Gesellschaft nur dann für verbindlich zu erklären, wenn die Handlungen nicht die Grenzen überschreiten, die der Vertretungsmacht der Organe durch den Gegenstand des Unternehmens gezogen sind. Die bewährte Regelung des deutschen Rechts, daß sich die Gesellschaft auf diese Beschränkungen der Vertretungsmacht Dritten gegenüber nicht berufen kann, gewährt den Gläubigern der Gesellschaft einen weit angemesseneren Schutz. Die Gläubiger sind in diesem Zusammenhang schutzwürdiger als die Gesellschafter. Der in der Begründung des Vorschlags angeführte Kompromiß vermag die Bedenken gegen die vorgeschlagene Regelung nicht auszuräumen.

Zu Artikel 13

Nach der Auffassung des Ausschusses besteht zwischen den Gründen, aus denen eine Gesellschaft nichtig ist oder für nichtig erklärt werden kann, und dem Mindestinhalt der Satzung (des Gesellschaftsvertrages) ein innerer Zusammenhang. Wenn zum Mindestinhalt der Satzung gehörende Angaben fehlen oder nichtig sind, sollte die Gesellschaft nichtig sein oder für nichtig erklärt werden können. Solange nicht der Mindestinhalt der Satzung koordiniert ist, können deshalb nach Ansicht des Ausschusses auch die Nichtigkeitsgründe nicht koordiniert werden.

Zu Artikel 16 Abs. 1

Die Frist für die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an die Richtlinie dürfte, auch wenn der Vorschlag der Kommission durch die zuständigen Organe der Gemeinschaft sehr rasch geprüft und verabschiedet werden sollte, zu kurz sein. Den zuständigen innerstaatlichen Stellen, insbesondere den gesetzgebenden Körperschaften, sollte ausreichende Zeit zur Verfügung stehen, um zu prüfen, welche innerstaatlichen Regelungen zur Anpassung an die Richtlinie zu treffen sind.

Zu Artikel 16 Abs. 3

Die hier vorgesehene Unterrichtspflicht geht über die in anderen vom Ministerrat auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts bereits verabschiedeten Richtlinien bestimmte Mitteilungspflicht weit hinaus. Wenn eine Bestimmung über eine Unterrichtungspflicht überhaupt beibehalten werden soll, sollte sie deshalb die in den anderen Richtlinien übliche eingeschränkte Fassung erhalten. Gründe, die dafür sprechen könnten, hier eine weitergehende Unterrichtungspflicht einzuführen, sind nicht ersichtlich.

Bonn, den 23. April 1964

Dr. Wilhelmi

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Bundestag begrüßt die in dem Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Richtlinie des Rats zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Abs. 2 im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten — Drucksache IV/2014 —

vorgesehene Koordinierung wichtiger Fragen des Gläubigerschutzes der Gesellschaften in ihren Grundzügen.

Er hält es jedoch für erforderlich, daß den folgenden Änderungen Rechnung getragen wird.

II. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert,

1. zu prüfen, ob die Richtlinie ausschließlich auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Römischen Vertrages gestützt werden kann;
2. darauf hinzuwirken, daß bei der weiteren Koordinierung des Gesellschaftsrechts zunächst der Gläubigerschutz abschließend geregelt wird und unter Vermeidung laufender Teilkoordinierungen dieses Problems die erforderlich erscheinenden Koordinierungsmaßnahmen aufeinander abgestimmt werden;
3. darauf hinzuwirken, daß
   a) die Frage der Offenlegung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Artikel 2 Abs. 6 Halbsatz 2 der Richtlinie) dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten — zumindest bis zur Koordinierung der Vorschriften über die Gliederung der Bilanz, die Wertansätze und die Prüfung der Bilanz — überlassen bleibt,
   b) in der Richtlinie klargestellt wird, daß die Pflicht zur Erteilung von Abschriften von den in Artikel 2 aufgeführten Tatsachen (Artikel 4 Abs. 5) nur gegenüber Personen besteht, die ein berechtigtes Interesse an der Unterrichtung über diese Tatsachen haben,
   c) in Artikel 5 Abs. 1 das Erfordernis von Angaben auf Preislisten gestrichen wird,
   d) geprüft wird, ob in Artikel 5 Abs. 2 ein Bedürfnis dafür besteht, daß die in Artikel 5 Abs. 1 bezeichneten Schriftstücke auch den Betrag des Kapitals enthalten, und gegebenenfalls geklärt wird, was in dieser Vorschrift unter „Kapital" zu verstehen ist,
   e) Handlungen der Gesellschaftsorgane für die Gesellschaft (über Artikel 11 Abs. 1 hinaus) auch dann verbindlich für die Gesellschaft sind, wenn sie den Gegenstand des Unternehmens überschreiten,
   f) die Gründe, aus denen eine Gesellschaft nichtig ist oder für nichtig erklärt werden kann (Artikel 13), mit den Anforderungen abgestimmt werden, die im Zuge der Koordinierung an den Mindestinhalt der Satzung (des Gesellschaftsvertrages) gestellt werden sollen,
   g) den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten eine angemessene Frist für die Anpassung des nationalen Rechts an die Richtlinie (Artikel 16 Abs. 1) eingeräumt wird,
   h) die Unterrichtungspflicht gegenüber der Kommission (Artikel 16 Abs. 3), sofern sie überhaupt beibehalten werden sollte, entsprechend der Regelung in den bereits verabschiedeten Richtlinien auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts eingeschränkt wird;
4. das Ergebnis der Erörterungen über die Frage, ob die Mitgliedstaaten durch eine Richtlinie verpflichtet werden können, für bestimmte Tatbestände Beugemaßnahmen, Bußen oder Strafen vorzusehen, in ihrer Stellungnahme zu Artikel 6 des Vorschlags der Kommission zu berücksichtigen.

Bonn, den 23. April 1964

Der Rechtsausschuß

Hoogen	**Dr. Wilhelmi**
Vorsitzender	Berichterstatter